

### **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "BV Clusorth-Bramhar e. V." und ist in dem Vereinsregister bei dem Amtsgericht Osnabrück unter VR 100106 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lingen (Ems) – OT Clusorth-Bramhar und wurde am 17. Oktober 1966 errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, Sportarten zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Der Verein erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 – Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied des DFB mit seinen Gliederungen sowie des Landesportbundes und den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.
- (2) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

### **§ 4 – Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

- (2) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

### **§ 5 – Gliederung des Vereins, Abteilungen**

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in den Hauptverein und Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung gliedert sich in Unterabteilungen, und zwar:
- a) Jugendabteilung für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
  - b) Seniorenabteilung für Erwachsene über 18 Jahre.
- (2) Jeder Abteilung steht ein oder stehen mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.
- (3) Dem Verein BV Clusorth-Bramhar e.V. gehört seit dem 17.10.1991 eine Tennisabteilung an. Die Tennisabteilung ist berechtigt, Zusatzbeiträge zu erheben und zu verwalten sowie ein eigenes Konto als Unterkonto des Vereinskontos zu führen. Eine eigene Rechnungslegung besteht jedoch nicht, diese obliegt allein dem Kassenwart des Vereins.
- (4) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

### **§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt (ordentliche Mitglieder). Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben, über den der Vorstand des Vereins beschließt. Der Beschluss ist rechtskräftig, nachdem das Mitglied eine schriftliche Aufnahmebestätigung erhalten hat.
- (3) Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt wird.

- (4) Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden binnen zwei Wochen das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.
- (5) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung des Mitglieds gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates,
  - c) durch Tod des Mitglieds,
  - d) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 8 –Ausschluss eines Mitgliedes**

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7 Absatz (1) b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
  - a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt wurden,
  - b) wenn das Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
  - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

- (2) Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen nebst Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zu richten, das endgültig entscheidet.

### § 9 – Rechte der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt,
  - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
  - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
  - d) vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

### § 10 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

1. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und seiner Untergliederungen, der Fachverbände im Sinne des § 3 (1) soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisation zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die in der Regel im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden, Ausnahmen hiervon können auf vorherigen schriftlichen Antrag vom Vorstand genehmigt werden,

4. den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren, insbesondere
  - die Änderung der Anschrift,
  - die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren,
  - persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Heirat etc.).Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
5. an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben,
6. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen, deren Sportgericht in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen,

### **§ 11 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Gesamtvorstand,
4. die Fachausschüsse,
5. der Ehrenrat.

### **§ 12 – Aufwendungsersatz, Vergütung für Organmitglieder**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

- (3) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

### **§ 13 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleistung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. In der Mitgliederversammlung haben alle anwesenden Mitglieder über 16 Jahren – auch Ehrenmitglieder – eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
- (2) Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einberufen werden. Die Jahreshauptversammlung soll jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Faxnummer) gerichtet ist. Die Einberufung kann auch durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und der vorläufig festgesetzten Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand in der Zeitschrift „Clusorth-Bramhar Aktuell“ erfolgen, wenn zwischen dem Tag des Erscheinens der Zeitschrift und dem Tag der Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage liegen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind bis drei Tage vor der Jahreshauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung (§§13-15) mit Ausnahme von § 15 Abs. (1) entsprechend.

### **§ 14 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

- (2) Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
- a) die Entgegennahme der Berichte,
  - b) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
  - c) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
  - d) die Wahl und Abberufung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder,
  - e) die Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleiter,
  - f) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrenrates,
  - g) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) die Bestimmungen über die Grundsätze der Beitragserhebungen für das kommende Geschäftsjahr,
  - j) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachtten Finanzmittel,
  - k) die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Vereins.

Die Wahlen nach den Buchstaben d) - f) erfolgen abwechselnd jeweils für zwei Jahre. Es sind drei Kassenprüfer im Sinne von Buchstabe g) zu wählen, von denen jährlich einer neu zu wählen ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Sprecher des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, wählt die Versammlung einen Leiter.
- (4) Alle Beschlüsse einer Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung dieser Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Versammlung,
  - b) die Bestimmung des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - c) die Namen der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
  - d) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - e) Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist,
  - f) die Tagesordnung,
  - g) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben,
  - h) als Anlage die Anwesenheitsliste, in der sich die erschienenen Mitglieder mit ihrem Namen eintragen und unterschreiben.

### § 15 – Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
  - b) Rechenschaftsbericht der Organisationsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung,
  - d) Neuwahlen,
  - e) besondere Anträge.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der vorläufig festgesetzten Tagesordnung in der Einladung angekündigt worden sind.

### § 16 – Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist Teil des Gesamtvorstandes.



- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern mit folgenden Zuständigkeiten:
- a) Vorstand für Gremien und Verwaltung (Sprecher des Vorstandes),
  - b) Vorstand für Vereinsstruktur,
  - c) Vorstand für Finanzen,
  - d) Vorstand für Kommunikation und Schriftverkehr.

Die Vereinigung mehrerer Ämter des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist unzulässig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf um zwei Beisitzer erweitert werden.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB). Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist jeweils gemeinschaftlich mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Auf Antrag eines Teilnehmers der Mitgliederversammlung können auch alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam gewählt werden.
- (5) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf – aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet – besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. In dieser können die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (10) Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandssprecher, bei dessen Abwesenheit wählen die anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einen Leiter.
- (11) Sitzungen werden durch den Vorstandssprecher oder den Vorstand Kommunikation und Schriftverkehr schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von drei Tagen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### § 17 – Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) dem zweiten Kassenwart,
  - c) dem zweiten Schriftführer,
  - d) dem sportlichen Leiter (Sportwart),
  - e) den Abteilungsleitern,
  - f) den Jugendleitern,
  - g) dem ehrenamtlichen Platz- und Gerätewart,
  - h) dem Sozialwart (Versicherungsfragen).

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf um zwei Beisitzer erweitert werden, deren Wahl der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - a) die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
  - b) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
  - c) die geordnete Durchführung des Sport- und Spielbetriebes in allen Altersklassen und Abteilungen.
- (4) Für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen sowie die Beschlussfassung des Gesamtvorstandes gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend. Abweichend von § 16 ist der Gesamtvorstand nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

### § 18 – Vereinsfachausschüsse

Die Vereinsfachausschüsse werden für die im Verein betriebenen Sportarten gebildet. Sie setzen sich zusammen aus jeweils dem Abteilungsleiter und den entsprechenden Betreuern in der betreffenden Sportart. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

### § 19 – Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8. Er tritt auf schriftlichen Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- (3) Er darf folgende Strafen verhängen:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
  - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
  - e) Ausschluss aus dem Verein.

### § 20 – Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### § 21 – Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

### § 22 – Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 Absatz (4) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorstandssprecher und der Vorstand für Finanzen gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenbauverein Clusorth-Bramhar e. V., 49811 Lingen (Ems), eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter VR 100054, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorstehenden Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom ..... verabschiedet.

Lingen Clusorth-Bramhar, den .....  
(Ort und Datum der beschließenden Mitgliederversammlung)

(Unterschriften von mindestens sieben Vereinsmitgliedern)